



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.02.2016

Nummer 04

Inhalt

- Satzung des Institutes für Information Engineering (IIE) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 2

Satzung des Institutes für Information Engineering (IIE)

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Institutes für Information Engineering (IIE) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik am 02.12.2015 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 17.12.2015 genehmigt.

§ 1 Aufgaben, Gliederung und Mitglieder

- (1) Das Institut für Information Engineering (IIE) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Es dient der Lehre, dem Studium, der Forschung und der Weiterbildung innerhalb der Informatik sowie der Wirtschaftsinformatik und umfasst folgende Arbeitsschwerpunkte:
 - Entwurfs- und Implementierungskonzepte für die (betriebliche) Datenhaltung, insbesondere Data Warehousing,
 - Methoden der Datenanalyse und der Wissensentdeckung in Datenbanken sowie deren Anwendung,
 - Entscheidungsunterstützende Systeme und Simulation in betrieblichen Anwendungsbereichen,
 - IT Security und Privacy in Anwendungsfeldern wie Internet of Things und Cloud Computing.
- (2) Die dem Institut beigetretenen Personen aus der Professorengruppe und die diesen zugeordneten Beschäftigten aus der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe bilden die Mitglieder des Institutes.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes wird durch die Institutsleiterin/den Institutsleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter wahrgenommen, die beide Angehörige der Professorengruppe sind. Die Institutsleiterin/der Institutsleiter vertritt das Institut nach außen.
- (2) Die Institutsleitung wird von den Institutsmitgliedern aus der Professorengruppe gewählt. Amtszeit und Wahlmodus entsprechen denjenigen des Fakultätsrates der Fakultät Informatik.

§ 3 Aufgaben der Institutsleitung

- (1) Die Leitung des Institutes entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über Räume, Labore, Geräte sowie Software-Werkzeuge als auch Ausgabemittel für Personal sowie andere Ressourcen und Mittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Die Institutsleitung beschließt über die Vorschläge an die Hochschulleitung zur Einstellung und zur Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Zustimmung der zuständi-

gen Fachvertreterinnen/Fachvertreter und leitet diese Vorschläge über die Dekanin/den Dekan der Fakultät Informatik an die Leitung der Hochschule weiter. An allen Personalangelegenheiten wird die Dekanin/der Dekan der Fakultät Informatik beteiligt.

- (2) Die Durchführung von experimentellen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist mit den Laborkapazitäten zu harmonisieren. Lehrveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Forschungstätigkeit.
- (3) Über die Verwendung von Drittmitteln und internen Investitionsmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, welches diese eingeworben bzw. zugewiesen bekommen hat.
- (4) Die Institutsleitung kann Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes wie etwa Labore in Anlehnung an die Regelungen der Fakultät Informatik erlassen.

§ 4 Arbeitssitzungen

- (1) Unter dem Vorsitz der Institutsleiterin/des Institutsleiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens einmal im Semester zusammen, um über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zu beraten. Sie/Er berichtet über die Tätigkeit des Institutes seit der letzten Sitzung.
- (2) Innerhalb des Semesters findet an festzulegenden Zeitpunkten eine ProfessorInnendienstbesprechung statt. Sie dient der Kommunikation und der Abstimmung hinsichtlich Lehre, Forschung und Entwicklung.
- (3) Für die Organisation der Arbeitssitzungen findet die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule in den übertragbaren Paragraphen sinngemäß Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.